



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7106/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR  
1655 IAB  
1995 -09- 11

ZU 1623 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1623/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Mag. Mühlbacher und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Aufklärung von Gewalttaten (Nr. 30) - Brand der Hofburg, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Wurde wegen dieser Artikel ein Strafverfahren wegen § 282 StGB (Gutheiligung einer mit Strafe bedrohten Handlung) eingeleitet?
2. Hat es Nachforschungen hinsichtlich der Mitglieder des "Komitees zur Unterstützung symbolhafter Großbrände" gegeben?  
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Ist die Brandursache für den Hofburgbrand eindeutig geklärt?  
Wenn ja, wodurch?  
Wenn nein, in welche Richtung werden die Ermittlungen geführt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Wegen der in der schriftlichen Anfrage zitierten Artikel im Druckwerk "Tatblatt", minus Nr. 19 und plus Nr. 35, hat die Staatsanwaltschaft Wien am 1.6.1995 gerichtliche

PARL 7106 (Pr1)

Vorerhebungen gegen unbekannte Täter wegen § 282 StGB beantragt. Das Ergebnis ist noch ausständig.

Zu 2:

Ein "Komitee zur Unterstützung symbolhafter Großbrände" ist der Staatsanwaltschaft Wien nicht bekannt; ganz offensichtlich handelt es dabei um eine willkürlich erfundene Phantasiebezeichnung. Die zu Punkt 1 angeführten Vorerhebungen richten sich gegen die für die allfällige Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen verantwortlichen Personen.

Zu 3:

Das im Zusammenhang mit dem Brand der Hofburg gegen unbekannte Täter geführte Strafverfahren wurde am 2.4.1993 gemäß § 412 StPO beendet (Abbrechung bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Täters). Diese Erledigung wurde von der Staatsanwaltschaft Wien damit begründet, daß zwar auf Grund des vorliegenden Erhebungsergebnisses der Polizei eine Brandstiftung auszuschließen sei, in Anbetracht der starken Brandeinwirkung die Brandursache jedoch nicht mit der notwendigen Sicherheit habe ermittelt werden können. Da auch fahrlässiges Handeln von unbekanntem Tätern nicht ausgeschlossen werden könne, andererseits jedoch keine Hinweise auf diese unbekanntem Täter bestünden, sei gemäß § 412 StPO vorgegangen worden.

8 . September 1995

